

99050045006000

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121910/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050045006000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Eingang, Durch-, Ausführen und innergemeinschaftliche Verbringungen nach tierseuchen- und lebensmittelrechtlichen Vorschriften; Beantragung einer Genehmigung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	09.05.2025
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02016R0429-20210421 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02016R0429-20210421 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02020R0688-20250109 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02020R0688-20250109 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02020R0692-20230207 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02020R0692-20230207 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02017R0625-20250105 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02017R0625-20250105 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02021R0403-20240903 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02021R0403-20240903 https://www.gesetze-im-internet.de/tierseuchschbm/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/tierseuchschbm/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/tierseuchschbm/_9.html https://www.gesetze-im-internet.de/tierseuchschbm/_9.html https://www.gesetze-im-internet.de/lfgb/_53.html https://www.gesetze-im-internet.de/lfgb/_53.html
Teaser	Wenn Sie Tiere, tierische Erzeugnisse oder Waren, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, einführen oder durch Deutschland transportieren möchten, müssen Sie eine Genehmigung beantragen.
Volltext	Für den Eingang, die Durchfuhr, und vereinzelt für die

Modul

Sachverhalt

Ausfuhr und für innergemeinschaftliche Verbringungen von Tieren und tierischen Erzeugnissen sowie von Waren, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, benötigen Sie eine Genehmigung.

Dies gilt nicht für Tiere und Waren mit Ursprung in einem Drittland, die von einer Bescheinigung begleitet sind und für die keine Genehmigungspflicht besteht.

Eine Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn eine Verbreitung von Tierseuchen zu befürchten ist.

Erzeugnisse und mit Lebensmitteln verwechselbare Produkte, die nicht den in Deutschland geltenden Gesetzen entsprechen, außer

- Lebensmittel, die ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke, für Messen, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen bestimmt sind,
- Lebensmittelmuster und -proben in geringen Mengen,

dürfen nicht in das Inland verbracht werden. Deren Durchfuhr bedarf zollamtlicher Überwachung.

Erforderliche Unterlagen

- Die Unterlagen sind je nach Einzelfall unterschiedlich. Wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.

Voraussetzungen

keine

Kosten

Die Gebühren sind von Einzelfall abhängig und sehr unterschiedlich. Erkundigen Sie sich ggf. bei der zuständigen Behörde.

Verfahrensablauf

Erste Anlaufstelle ist immer das örtlich zuständige Veterinäramt. Alle Eingänge aus Drittländern müssen bei Erstberührung mit einem EU-Staat über eine veterinäre Grenzkontrollstelle erfolgen.

Der Antrag kann formlos schriftlich, per Fax oder E-Mail gestellt werden. Falls Bescheinigungen nach vorgegebenen Mustern beigefügt werden müssen, kann das örtlich zuständige Veterinäramt Auskunft darüber geben.

Modul

Sachverhalt

Alle Anmeldungen für Sendungen tierischen Ursprungs aus Drittländern müssen in TRACES NT vorgenommen werden. TRACES-NT ist eine Web-Anwendung, mit deren Hilfe eine bessere Kontrolle und Rückverfolgbarkeit von Tiertransporten und Transporten tierischer Produkte erreicht werden soll. TRACES-NT basiert auf personalisierten Zugängen. Dies bedeutet, dass jeder Speditionsmitarbeiter ein Benutzerkonto (EU-Login) in TRACES-NT benötigt, wenn er in TRACES-NT arbeiten und GGEDs erstellen möchte. Sofern noch nicht vorhanden, ist ein entsprechender Zugang zum System anzulegen.

Bearbeitungsdauer

Frist

Bei der Antragstellung selber sind keine Fristen zu beachten. Bei der Abwicklung des Handels, z.B. eines Tiertransports, können amtliche Benachrichtigungspflichten der Partnerveterinärbehörden in anderen EU-Mitgliedstaaten auftreten, über die das örtlich zuständige Veterinäramt Auskunft gibt.

weiterführende Informationen

<https://traces.fli.de/Pages/FAQs.html>
<https://traces.fli.de/Pages/FAQs.html>

Hinweise

Innereuropäisches Verbringen bezeichnet das Verbringen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Das Verbringen von Tieren und Waren aus Drittländern bezeichnet man als Eingang. Drittländer sind Länder, die nicht der Europäischen Union angehören.

Unter Durchfuhr werden eingegangene Sendungen verstanden, die anschließend wieder ausgeführt werden. Damit kommen sie aus einem Drittland und gehen auch wieder in ein Drittland zurück.

Vor jedem Verbringen, jedem Eingang oder jeder Durchfuhr sollte genau abgeklärt werden, welche Voraussetzungen zu erfüllen sind, um ein Zurückweisen der Tiere oder Waren an der Grenzkontrollstelle zu verhindern.

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal